



Erläuterungen zur Revision der Personalverordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafanstalt Bostadel

1. Ausgangslage

Die bisher unter dem Namen «Interkantonale Strafanstalt Bostadel» (IKS Bostadel) geführte Anstalt, in der Strafen und Massnahmen an Wiederholungstätern und an Straftätern mit besonderer Flucht- oder Gemeingefahr vollzogen werden, wurde gestützt auf einen Entscheid der Paritätischen Aufsichtskommission der Justizvollzugsanstalt Bostadel (PAKO) vom 26. September 2018 per 1. Januar 2020 in «Justizvollzugsanstalt Bostadel» (JVA Bostadel) umbenannt. Dies macht eine Anpassung der Anstaltsbezeichnung in der Personalverordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafanstalt Bostadel vom 28. November 2000 erforderlich. Zusätzlich ist eine Änderung in Bezug auf die Anwendbarkeit von Arbeitszeitreglementen auf die Mitarbeitenden der JVA Bostadel vorzunehmen.

2. Inhalt der Revision

2.1 Anpassung der Anstaltsbezeichnung

Die im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz mittlerweile bei sämtlichen Anstalten vorgenommene Änderung der Bezeichnung «Strafanstalt» in «Justizvollzugsanstalt» wird in der Verordnung nachvollzogen.

Abgesehen vom Titel der Verordnung betrifft die Anpassung des Namens folgende Paragraphen: § 1 Abs. 1, § 3, § 15 sowie § 15a.

2.2 Anwendbarkeit des Arbeitszeitreglements

Die Personalverordnung verweist in § 2 Abs. 2 subsidiär auf die Bestimmungen des baselstädtischen Personalrechts. So gelangt auch die baselstädtische Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2004 (Arbeitszeitverordnung, AZV; SG 162.200) für die JVA Bostadel zur Anwendung. In § 1 Abs. 2 Satz 2 AZV ist jedoch vorgesehen, dass mit Genehmigung des Regierungsrates für gewisse Berufsgruppen abweichende Regelungen zur Arbeitszeit erlassen werden können. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt hat gestützt darauf ein Arbeitszeitreglement Schichtdienst Justiz- und Sicherheitsdepartement erlassen, das unter anderem für die kantonalen Gefängnisse zur Anwendung gelangt. Das darin gewählte Modell hat den Vorteil, dass bei Schichtdienstleistenden sehr früh bereits eine Kompensation von Mehrstunden angeordnet werden kann. Dies wirkt einem Entstehen von Überstunden entgegen und dient dem Gesundheitsschutz.

Ein weiteres Element des Reglements bilden die Zeitzuschläge für verlängerte oder kurzfristig angeordnete Arbeitseinsätze. Gerade für Schichtdienstleistende stellen Arbeitszeitverlängerungen und kurzfristige Einsätze eine zusätzliche Inkonvenienz dar, da die Schichtarbeit bereits an sich belastend ist und die Teilnahme am sozialen Geschehen erschwert. Allerdings sollen kurzfristig geleistete Mehrstunden nur noch mit einem einheitlichen Zeitzuschlag von 25 Prozent honoriert werden und zwar unabhängig von Sonn- und Feiertagen. Entsprechende Geldzulagen

entfallen. Hingegen soll weiterhin der Schichtbonus gewährt werden, da dieser dem Gesundheitsschutz dient.

Das Arbeitszeitreglement Schichtdienst wurde vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt und trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Da die Mitarbeitenden der JVA Bostadel nicht dem Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt angehören, ist dieses Reglement nicht direkt auf sie anwendbar, obwohl sie gleichermassen im Schichtdienst tätig sind. Es ist deshalb sinnvoll, dass solche Reglemente mittels Beschluss der PAKO auch für die Mitarbeitenden der JVA Bostadel Geltung erlangen können. Deshalb soll § 1 der Personalverordnung mit einem Absatz 3 ergänzt werden, wonach gestützt auf § 1 Absatz 2 Satz 1 AZV erlassene Reglemente des Justiz- und Sicherheitsdepartements Basel-Stadt von der PAKO ganz oder teilweise für anwendbar erklärt werden können.

2.3 Änderung und Aufhebung anderer Erlasse

Die Änderung oder Aufhebung anderer Erlasse ist nicht notwendig.

2.4 Schlussbestimmung

Die Personalverordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.